

# **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN & AUSSCHREIBUNG**



Ligen: NÖELV – Landesliga, NÖELV - Hobbyliga  
Saison: 2026-27

Wettspielreferent: Petr Böhm  
Telefon: +43 660 14 69 844  
E-Mail: [wettspielreferent@noeishockey.at](mailto:wettspielreferent@noeishockey.at)

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	PRÄAMBEL.....	3
§ 2	MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG und MODUS.....	3
§ 3	TEILNAHMEBERECHTIGUNG .....	4
§ 4	AUSTRAGUNGSMODUS / SPIELVERSCHIEBUNGEN .....	4
§ 5	WERTUNG.....	4
§ 6	EHRENZEICHEN .....	5
§ 7	SPIELBERECHTIGUNG.....	6
§ 8	SONDERBESTIMMUNGEN / SCHIEDSRICHTERBESETZUNG .....	7
§ 9	NENNGELD, KAUTION, und STRAFBESTIMMUNGEN.....	8
§ 10	SPIELBERICHTE.....	9
§ 11	ZEITNEHMERSCHULUNG.....	9
§ 12	SPIELGEMEINSCHAFTEN - LIZENZEN .....	9
§ 13	EINLADUNGEN AN DIE GASTMANNSCHAFTEN .....	9
§ 14	DATENSCHUTZERKLÄRUNG.....	10
§ 15	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
§ 16	DOPINGBESTIMMUNGEN .....	12
§ 17	MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG und MODUS der HOBBYLIGA .....	12

*Aus stilistischen Gründen wählen wir das generische Maskulin. Die Bestimmungen gelten, sofern nicht ausdrücklich anders angeführt, gleichermaßen für weibliche und männliche Teilnehmer.*

## **§ 1 PRÄAMBEL**

(1) Diese Durchführungsbestimmungen sind das maßgebliche Regelwerk für die NÖELV-Landesliga (Saison 2026/27) und dienen der eindeutigen Klarheit und einheitlichen Auslegung für alle Beteiligten zu sämtlichen Themen und Abläufen der Liga. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden, Ergänzungen oder sonstige Vereinbarungen bestehen nicht bzw. entfalten keine Gültigkeit. Es gilt die Fassung dieser Durchführungsbestimmungen in der in der Fußzeile angeführten Version/Datumsangabe.

## **§ 2 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG und MODUS**

- (1) Die teilnehmenden Mannschaften sowie die verbindlichen Spieltermine sind auf der Verbandswebseite [www.noeishockey.at](http://www.noeishockey.at) ersichtlich, und erst mit der Veröffentlichung auf dieser Seite gültig.
- (2) Die Teilnahme an der Auslosungssitzung ist für die Ligaverantwortlichen verpflichtend. Es kann ein Vertreter geschickt werden.
- (3) Die verantwortlichen Kontaktpersonen der jeweiligen Vereine (für Terminvereinbarungen etc.) sind auf der Verbandswebseite unter [www.noeishockey.at/vereine](http://www.noeishockey.at/vereine) „Organisation Landesliga“ ersichtlich.
- (4) Die Meisterschaft wird in folgendem Modus gespielt:
- Grunddurchgang: Einfache Hin. & Rückrunde
  - Halbfinale: Team 1 vs. Team 4 und Team 2 vs. Team 3
  - Finale: Sieger Halbfinale 1 vs. Sieger Halbfinale 2
  - Spiel um Platz 3: Verlierer Halbfinale 1 vs. Verlierer Halbfinale 2
- (5) Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je drei Feldspielern. Es müssen immer mindestens drei Spieler am Eis sein. Sollte der Spielstand danach immer noch gleich sein, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln. Der Sieger erhält einen weiteren Zusatzpunkt.
- (6) Je nach Nennung und organisatorischer Möglichkeit wird das Play-Off im Modus „Best of 3“ ausgetragen. Der jeweils besser platzierte Verein nach dem Grunddurchgang hat Heimrecht im 1. Spiel und – falls erforderlich – im 3. Spiel. Ligameister ist die bestplatzierte Mannschaft, unabhängig von der Verbandszugehörigkeit.
- (7) Jedes Spiel im Play Off wird im „CHL-Modus“ „Best-of-2“ Format ausgetragen. Der jeweils besser platzierte Verein nach dem Grunddurchgang hat Heimrecht im 2. Spiel. Ligameister ist die bestplatzierte Mannschaft, unabhängig von der Verbandszugehörigkeit.
- (8) Gespielt wird nach den IIHF-Regeln

### **§ 3 TEILNAHMEBERECHTIGUNG**

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die dem NÖELV angehören, welche bis zum 24. Juli 2026 spätestens 24.00 Uhr beim NÖELV einlangend eine ordnungsgemäße Nennung, bestehend aus:

- ausgefülltem Vereinsdatenblatt (auf [www.noeishockey.at](http://www.noeishockey.at)) (Im Speziellen: „Organisation Landesliga“: Name, Telefon, E-Mail; ZVR-Nummer)
- Bestätigung der gültigen Durchführungsbestimmungen
- beim Wettspielreferenten des NÖELV ([wettspielreferent@noeishockey.at](mailto:wettspielreferent@noeishockey.at)) abgegeben haben
- eine Bestätigung über den Erhalt der ordnungsgemäßen Nennung erhalten haben
- und die erforderlichen Gebühren (siehe § 8) in der vollen Höhe entrichtet haben.

(2) Vereine, die nicht dem NÖELV angehören, können unter Einhaltung der formalen Vorschriften (Termine, Nenngeld etc.) ebenfalls ihre Nennungen abgeben; über eine definitive Teilnahme wird erst nach Nennschluss, spätestens jedoch bei der Auslosungssitzung, endgültig entschieden.

### **§ 4 AUSTRAGUNGSMODUS / SPIELVERSCHIEBUNGEN**

(1) Bei jeweiliger Punktegleichheit zweier oder mehrerer konkurrierender Vereine ist die passende Bestimmung der DÖM 2026\_2027 anzuwenden.

(2) Spielverschiebungen sind grundsätzlich nur in Sonderfällen (Erkrankungen von Spielern sowie Urlaubsschwierigkeiten stellen ausdrücklich keinen Verschiebungsgrund dar) und unter Einhaltung der folgenden Punkte über das Spielverschiebungstool in myTeam möglich:

- Angabe der Spielnummer
- Verschiebungsgrund
- Einverständnis des gegnerischen Verantwortlichen
- Nennung des vereinbarten Ersatztermines (incl. Spielort und Uhrzeit)
- Information der Schiedsrichter (Absage und Klärung des Ersatztermines)
- Schriftliche Information des Wettspielreferenten unter [wettspielreferent@noeishockey.at](mailto:wettspielreferent@noeishockey.at) über Punkte 1 bis 5 vor dem ursprünglich fixierten Spieltermin.

Eine Spielverschiebung ohne Einhaltung der Punkte 1-6 stellt ein „Nichtantreten“ laut § 9 (6) dar, und zieht eine Strafverifizierung nach sich.

## **§ 5 WERTUNG**

Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

- Sieg in regulärer Spielzeit: 3 Punkte
- Unentschieden: jedes Team erhält je 1 Punkt
- Overtime/Penaltyschießen: Sieger erhält noch 1 Punkt dazu
- Niederlage: 0 Punkte

Regeln für die Platzierung bei Punktegleichheit:

Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, dann wird die Platzierung durch die Resultate, die diese Mannschaften in den Spielen direkt gegeneinander erzielt haben, entschieden. Hierbei wird in folgender Reihenfolge vorgegangen:

- 1) Punkte aus den direkten Begegnungen
- 2) Tordifferenz aus den direkten Begegnungen
- 3) Mehr erzielte Tore aus den direkten Begegnungen
- 4) Gesamt-Tordifferenz aus allen Meisterschaftsspielen
- 5) Mehr erzielte Tore aus allen Meisterschaftsspielen

## **§ 6 EHRENZEICHEN**

- (1) Die Übergabe der Ehrenzeichen erfolgt im Zuge der Finalspiele.
- (2) Der Meister der LANDESLIGA erhält 30 Stück der offiziellen Landesmeistermedaillen des Landes Niederösterreich, sowie einen Pokal mit der Aufschrift „1. Platz LANDESLIGA + Jahreszahl“.
- (3) Der zweitplatzierte der LANDESLIGA erhält 30 Ehrenzeichen („Silbermedaillen“) sowie einen Pokal mit der Aufschrift „2. Platz LANDESLIGA + Jahreszahl“.
- (4) Der drittplatzierte der LANDESLIGA erhält 30 Ehrenzeichen („Bronzemedailles“) sowie einen Pokal mit der Aufschrift „3. Platz LANDESLIGA + Jahreszahl“.

## **§ 7 SPIELBERECHTIGUNG**

- (1) Spielberechtigt ist jeder für den genannten Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß gemeldete und im Hockeydata-System offiziell freigegebene Spieler. Dies bedeutet, dass der jeweilige Spieler zumindest eine Stunde vor Spielbeginn auf den Spielbericht e-grep geladen werden kann. Dies betrifft gleichfalls Spieler mit und ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Kadernabschluss ist am 15.12. 2026.
- (2) Transferkartenregelung: 2 Transferkartenspieler, die ihren Hauptwohnsitz seit 3 Jahren in Österreich haben und hier arbeiten oder die Schule bzw. Hochschule besuchen (Nachzuweisen mit Meldezettel, E-Card...)
- (3) Im Play-Off spielberechtigte Spieler müssen eine Quote von 30% im Grunddurchgang gespielt haben. Die Anwesenheit muss durch Schiedsrichter bei den Spielen kontrolliert werden. Spieler mit einer Quote unter 30% werden automatisch vom Wettspielreferenten für das Play Off gesperrt.
- (4) Spielberechtigt sind nur A-Lizenzen und keine B-Lizenzen.
- (5) Es gibt keine Farmteamregel!
- (6) Für das Vorhandensein eines ärztlichen Attests ist der Verein verantwortlich und hat dies bei der Anmeldung über MyTeam zu bestätigen. Für jeden Spieler, der über die Software „egrep“ auf dem Spielbericht angeführt wird, gilt das Attest als vom Verein bestätigt. Die Schiedsrichter wurden darüber informiert, dass die Kontrolle der ärztlichen Atteste ab sofort nicht mehr von ihnen durchgeführt werden muss.
- (7) Sämtliche Nachwuchsspieler sind verpflichtet, mit einem vom IIHF approbierten Kopf-Hals, Ohren und Vollgesichtsschutz zu spielen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen. Alle Nachwuchsspieler (Sonderregelung für Torleute lt. IIHF) sind verpflichtet einen Nacken- und Halsschutz sowie Ohrenschutz zu tragen. Ein Zahnschutz wird für alle Spieler empfohlen.
- (8) Ab der Saison 24/25 ist in allen NÖELV-Ligen das Tragen eines zertifizierten (schnittfesten) Halsschutzes, entsprechend der neuen IIHF-Regel "Neck Laceration Protector, Rule 9.12..", verpflichtend.
- (9) Im Senioren-Bereich ist das Tragen von Ohrenschutz (Rule 102.5., 202.5., 202.6.) nicht verpflichtend, wiewohl der NÖELV die Anwendung ausdrücklich empfiehlt
- (10) Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet. Die Vollgesichtsschutzmasken müssen so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen können.
- (11) Folgende Ausrüstungsgegenstände können vor einem Spiel oder während eines Spieles vermessen oder kontrolliert werden: Spielerstöcke, Tormannstöcke und Vollgesichtsmasken.

## **§ 8 SONDERBESTIMMUNGEN / SCHIEDSRICHTERBESETZUNG**

(1) Die Spieltage sind Freitag, Samstag oder Sonntag. Wochentagsrunden müssen Di, Mi oder Do gespielt werden. Spielbeginn nicht nach 20.00 Uhr. Die Anberaumung eines Meisterschaftsspieles außerhalb dieser Zeiten ist gestattet, wenn der reisende Verein vorher zustimmt.

(2) Die Spiele der LANDESLIGA werden im Grunddurchgang von 2, im Play Off von 3 Schiedsrichtern geleitet. Die Besetzung der Spiele erfolgt direkt mit dem Besetzungsreferenten, Herrn Patrick Gindl. Die Spielbesetzungen finden dann bis spätestens 8 Tage vor dem Spieltermin statt und sind von den Vereinsverantwortlichen, über die Website [www.referee-manager.com](http://www.referee-manager.com) zu überprüfen. (Eine zusätzliche Bestätigung an die Vereine erfolgt somit nicht). Nur Neubesetzungen von noch nicht fixierten Spielterminen bzw. genehmigten Absagen, sind direkt mit dem Besetzungsreferenten unter [sr-wien@gmx.at](mailto:sr-wien@gmx.at) vorzunehmen. Die gegnerische Mannschaft sowie der Verband ist unter [wettspielreferent@noeishockey.at](mailto:wettspielreferent@noeishockey.at) in Kopie zu setzen, um den Termin im „Hockeydata-e-grep“ anlegen zu können. Hierzu sind folgende Angaben nötig:

- Angabe der Liga
- Spielnummer (5 oder 6-stellige Spielnummer lt. Spielplan)
- Beteiligte Mannschaften (z.B. Mannschaft A: Mannschaft B)
- Datum
- Spielbeginn
- Ort (Platz / Halle)

(3) Bei berechtigten Absagen (siehe § 3 (2)) ist umgehend der betreffende Schiedsrichter direkt telefonisch zu informieren, um eine unnötige Anreise zu vermeiden. (Kontaktadressen sind auf der Seite des NÖ-Eishockeyverbandes zu finden).

(4) Muss im Zuge einer Ligasitzung eine Entscheidung mittels Abstimmung herbeigeführt werden, so sind dazu lediglich die Mannschaften stimmberechtigt, die zwischen Meldeschluss und Meisterschaftsschluss in der jeweiligen Liga gemeldet sind, oder zwischen Meisterschaftsschluss und Meldeschluss in der jeweiligen Liga gemeldet waren.

## **§ 9 NENNGELD, KAUTION, und STRAFBESTIMMUNGEN**

- (1) Eine Mannschaft ist ausnahmslos nur dann spielberechtigt, wenn nach termingerechter Nennung sowohl das Nenngeld in der Höhe von 300 € pro Mannschaft als auch die Kautions (s. § 8(2)) termingerecht auf das Konto des NÖELV (Bankverbindung: Volksbank Niederösterreich AG - Geschäftsstelle Stockerau IBAN: AT83 4715 0317 5882 0200 - BIC: VBOEATWWNOM) eingegangen ist.
- (2) Darüber hinaus ist für jede Mannschaft der in (1) angeführten Altersgruppen eine Kautions von 500 € zu leisten. Diese Kautions wird bei ordnungsgemäßer Meisterschaftsdurchführung nach Ende der Saison in voller Höhe an den Verein rückerstattet. Sollten zu Saisonende 30. April 2027 jedoch noch offene Beträge aus dem § 8 dieser Durchführungsbestimmungen vorhanden sein werden diese, durch Abzug von der Kautions, beglichen. Sollten die gesamten Verbindlichkeiten höher sein als die Kautions, so bleibt der übersteigende Betrag als Verbindlichkeit gegenüber dem NÖELV bestehen.
- (3) Bei freiwilligem Ausscheiden einer ordnungsgemäß genannten Mannschaft vor der Auslosungssitzung ist ein Strafbeitrag von 300 € pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.
- (4) Bei freiwilligem Ausscheiden einer Mannschaft nach erfolgter Auslosung jedoch noch vor Meisterschaftsbeginn ist ein Strafbeitrag von 400 € pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.
- (5) Das Ausscheiden einer Mannschaft während der Meisterschaft bringt eine Strafe von 500 € pro ausscheidende Mannschaft mit sich. Darüber hinaus ist eine Teilnahme an der nächstjährigen Meisterschaft nur durch einen diesbezüglichen Beschluss des NÖELV-Vorstandes möglich.
- (6) Das Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel wird mit 5:0 für die gegnerische Mannschaft gewertet. Zusätzlich wird eine Strafe von 200 € ausgesprochen.
- (7) Da eine fehlende bzw. verspätete Eingabe gem. IIHF des Spielberichtes „egrep“ für alle Vereine Nachteile mit sich bringt, wird gegen jeden sich gegen § 9 (1) verfehlenden Verein eine Geldstrafe von 50 € ausgesprochen, die sich in Wiederholungsfällen jeweils verdoppelt (100 € beim 2. Mal, 200 € beim 3. Mal etc.). Diese Geldstrafen werden von der MOBA im Auftrag des Ligenverantwortlichen verhängt.
- (8) Für jedes nicht innerhalb der in der Urteilsverkündung genannten Zahlungsfrist beglichene MOBA-Urteil (dies gilt auch für Mahngebühren als solches) wird von der MOBA im Auftrag des Finanzreferenten eine Mahngebühr von 100 € eingehoben.

## **§ 10 SPIELBERICHTE**

(1) Um seitens des NÖELV die aktuellen Tabellensituationen in den einzelnen Ligen darstellen zu können, ist die unter „Organisation Landesliga“ im Vereinsdatenblatt bei der jeweiligen Mannschaft angeführte Person dafür verantwortlich, dass der elektronische Spielbericht in Echtzeit auf der Hockeydata-Webseite erstellt wird.

(2) Der Spielbericht ist nach jedem Spiel von allen beteiligten Parteien - beide Vereine und Schiedsrichter - auf Richtigkeit zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Sobald alle drei Unterschriften vorliegen, ist der Punkterichter dafür Verantwortlich, den Spielbericht ordnungsgemäß hochzuladen. Das Originaldokument verbleibt beim Heimverein. Die Spielberichte können online von den Vereinen und gegenseitig kontrolliert werden. Eine Versendung der Originale an die Schiedsrichter bzw. den NÖELV ist somit nicht nötig.

## **§ 11 ZEITNEHMERSCHULUNG**

(1) Die Zeitnehmung bei Meisterschaftsspielen kann nur von jenen Personen, die an einer im Rahmen einer vom NÖELV genehmigten (oder zumindest gleichwertigen) Zeitnehmerschulung teilgenommen haben, durchgeführt werden.

(2) Jeder Verein, der an einer der NÖ-Meisterschaften teilnimmt, hat ausreichend Vertreter zu einer Zeitnehmerschulung zu entsenden.

(3) Jeder Verein, der an einer NÖ-Meisterschaften teilnimmt, muss vor dem 31. September des Jahres eine Regelschulung absolvieren. Terminvereinbarung mit: [schiedsrichter@noeeishockey.at](mailto:schiedsrichter@noeeishockey.at). Ab einer Beteiligung von 10 Spielern werden die Kosten vom NÖELV rückerstattet. Bei Nichtdurchführung wird von der MOBA automatisch eine Mahngebühr von 100 € eingehoben.

## **§ 12 SPIELGEMEINSCHAFTEN - LIZENZEN**

(1) Bei den Spielgemeinschaften sind alle Spieler einsetzberechtigt, die eine offizielle Spielgenehmigung („Lizenz“) eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereines besitzen. Es gibt keine eigenen Spielgemeinschaftspässe. Eine Spielgemeinschaft kann maximal von 2 Vereinen gebildet werden.

### **§ 13 EINLADUNGEN AN DIE GASTMANNSCHAFTEN**

- (1) Für alle Matchtermine, die bei der Auslosungssitzung vereinbart wurden, danach von den Vereinen nochmals kontrolliert und daraufhin auf der NÖELV-Webseite ([www.noeeishockey.at](http://www.noeeishockey.at)) veröffentlicht wurden, bedarf es seitens der veranstaltenden Heimmannschaft keiner weiteren Verständigung an die Gastmannschaft.
- (2) Alle später vereinbarten Termine sind mit dem Gastverein abzustimmen und dem NÖELV-Wettspielreferenten zu melden. Ebenso sind die Schiedsrichter vom Heimverein zu bestellen.
- (3) Bezüglich etwaiger Verschiebungen sei auf **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (2) verwiesen.

### **§ 14 DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

- (1) Zweck der Bildverarbeitung: Der NÖ Eishockeyverband (nachfolgend „Verband“) und die veranstaltenden Vereine verarbeiten Foto- und Videoaufnahmen im Rahmen von Meisterschafts- und Turnierspielen zum Zweck der Sportberichterstattung, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit (Website, Print, Social Media), Vermarktung des Sports sowie zur Information von Mitgliedern und Öffentlichkeit.
- (2) Verantwortliche: Verantwortlich im datenschutzrechtlichen Sinn sind (je nach konkreter Verarbeitung) der Verband und/oder der jeweils veranstaltende Verein. Diese stimmen die Verarbeitung und Veröffentlichung in der Praxis organisatorisch ab.
- (3) Kanäle: Veröffentlichungen können insbesondere über Verbands-/Vereins-Website, Printmedien (z.B. Vereinszeitungen/Programme), Social-Media-Kanäle sowie – falls vorgesehen – Live-Stream erfolgen.
- (4) Rechtsgrundlagen:(a) Soweit keine Einwilligung eingeholt wird, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO; dabei werden die Grundrechte und Interessen der Betroffenen – insbesondere von Kindern – besonders berücksichtigt. (b) Unabhängig davon sind bei Veröffentlichungen die Vorgaben des Bildnisschutzes (§ 78 UrhG) einzuhalten; eine Veröffentlichung ist unzulässig, wenn dadurch berechnigte Interessen der abgebildeten Person verletzt würden. (c) Betroffene können aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO widersprechen.
- (5) Grundsätze (Kinderschutz, Minimierung, Erwartbarkeit): Bei Aufnahmen im Nachwuchsgebiet hat das Kindeswohl oberste Priorität. Aufnahmen sind zu unterlassen, wenn sie geeignet sind, dieses zu beeinträchtigen. Eine namentliche Nennung Minderjähriger erfolgt ohne Einwilligung nicht; Social Media ist bei Minderjährigen zurückhaltend zu nutzen. Aufnahmen erfolgen im Rahmen des erwartbaren Ablaufs einer Sportveranstaltung und nach dem Grundsatz der Datenminimierung.
- (6) Datenminimierung / Bildgestaltung: Nahaufnahmen einzelner Personen – insbesondere Minderjähriger – sind zu vermeiden, sofern sie nicht für den Zweck erforderlich sind.

Zuschauer sollen – soweit technisch möglich – nur als Teil einer größeren Personengruppe abgebildet werden.

(7) Schutzwürdige Situationen: Aufnahmen, die geeignet sind, Betroffene bloßzustellen oder herabzusetzen (z.B. medizinische Versorgung, Verletzungen, außergewöhnliche emotionale Ausnahmesituationen), sind zu unterlassen bzw. nicht zu veröffentlichen. Dabei werden die Grundrechte und Interessen der Betroffenen – insbesondere von Kindern – vorrangig und streng abgewogen.

(8) Veröffentlichung ohne individuelle Einwilligung (Regelfall bei öffentlicher Veranstaltung): Ohne individuelle Einwilligung dürfen veröffentlicht werden, sofern keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen:

(9) Übersichts-/Atmosphäreaufnahmen der Veranstaltung, auf denen keine einzelne Person im Vordergrund steht

(10) Spielszenen aus einer üblichen Distanz, sofern keine Einzelperson portraitaartig hervorgehoben wird

(11) Team-/Gruppenbilder, wenn sie den Charakter der Veranstaltung dokumentieren und keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen

(12) Einwilligungserfordernis (insbesondere Minderjährige): Eine vorherige Einwilligung (bei Minderjährigen durch Erziehungsberechtigte) ist einzuholen, wenn:

- einzelne Spieler gezielt hervorgehoben werden (Portrait, „Spieler des Spiels“)
- Interviews, Einzel-Reels oder sonstige Inhalte erstellt werden, die eine Person eindeutig identifizierbar in den Mittelpunkt stellen
- Bildmaterial zu Werbezwecken verwendet wird, die über die reine Verbands-/Vereinskommunikation hinausgehen (z.B. Sponsor-Kampagne mit Einzelperson)

(13) Transparenzpflichten: Der Veranstalter informiert Spieler, Betreuer sowie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte klar und verständlich über Foto-/Videoaufnahmen und Veröffentlichungszwecke, insbesondere durch Aushang am Halleneingang, Hinweise auf Website/Datenschutzhinweisen sowie Information im Rahmen der Teamkommunikation (Nachwuchs/Eltern).

(14) Widerspruch („Opt-out“) und Umsetzung: Betroffene können aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung, die auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht, widersprechen. Der Widerspruch kann vor Ort beim Organisationsteam/Medienbeauftragten oder schriftlich eingebracht werden. In diesem Fall werden die betreffenden Aufnahmen nach Möglichkeit nicht (weiter) veröffentlicht bzw. bereits veröffentlichte Inhalte im Rahmen der Zumutbarkeit entfernt. Bei Minderjährigen ist einem Widerspruch des Erziehungsberechtigten uneingeschränkt Folge zu leisten; der Veranstalter trifft geeignete organisatorische Maßnahmen zur Berücksichtigung (z.B. interne Kennzeichnung).

(15) Speicherdauer und Zugriff: Bildmaterial wird nur so lange gespeichert, wie es für die genannten Zwecke erforderlich ist; eine Archivierung zur Verbandschronik kann erfolgen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zugriff erhalten nur jene Personen/Funktionen, die dies für die genannten Zwecke benötigen.

(16) Datenschutzkontakt: [Datenschutz@noeeishockey.at](mailto:Datenschutz@noeeishockey.at)

## **§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(1) Für über diese Durchführungsbestimmungen hinausgehende Regelungen finden die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Meisterschaft im Eishockey (DÖM), sowie die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (DÖNAM), sowie die Disziplinarordnung des österreichischen Eishockeyverbandes, in der jeweils gültigen Fassung, hilfsweise Anwendung.

(2) Sollte ein Passus dieser Bestimmungen ungültig sein, so behalten alle anderen Regelungen deren Wirksamkeit.

## **§ 16 DOPINGBESTIMMUNGEN**

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Vereine im ÖEHV und NÖELV generell Doping Verbot besteht!

## **§ 17 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG und MODUS der HOBBYLIGA**

(1) Es gelten sinngemäß die Durchführungsbestimmungen der NÖ Landesliga. Ausnahmen für die Hobbyliga sind:

- Grunddurchgang: Einfache Hin- & Rückrunde
- Kein Play-Off
- Meister der Liga ist die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl nach dem Grunddurchgang; bei Punktegleichstand Wertung gem. § 4
- Die Spielrunden müssen nicht zwingend an den Wochenenden gespielt werden
- Die Spiele werden im Zwei Mannsystem gepfiffen